

Bezirksregierung Köln



Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

5. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 35/2021

Sitzungsvorlage
für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 25. Juni 2021

TOP 17 **3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf –**
Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des
Regionalrats Köln

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrats

Inhalt: Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln bestätigt die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.

Drucksache Nr. RR 35/2021	
TOP 17	Seite
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Regionalrats Köln	2

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



**Dringlichkeitsentscheidung
des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln –
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf**

Köln, den 01. Juni 2020

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrats

Anlage: Fraktionsübergreifender Antrag

Erläuterung:

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 84. Sitzung am 18. März 2021 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein einzuleiten. Stellungnahmen zur geplanten Änderung können noch bis zum 15. Juni 2021 abgegeben werden. Eine Beschlussfassung des Regionalrats im Rahmen einer Sitzung wäre jedoch erst nach Ablauf dieser Frist, nämlich am 25. Juni 2021 möglich.

Demgemäß wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrats eingeholt. Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Sitzung des Regionalrats statt.

Der anliegende Antrag wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 27. Mai 2021 beraten und dort mehrheitlich beschlossen. Der Ältestenrat hat auch den Weg der Beschlussfassung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung und der Bestätigung in der nächsten Sitzung des Regionalrates beschlossen.

Drucksache Nr. RR 35/2021	
TOP 17	Seite
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Regionalrats Köln	3

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrats beschließen die Unterzeichner, eine Stellungnahme zur geplanten 3. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein mit den Inhalten des anliegenden Antrags abzugeben.

Gez. Rainer Deppe
Vorsitzender des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln

gez. Thorsten Konzelmann
Mitglied des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln

Drucksache Nr. RR 35/2021	
TOP 17	Seite
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Regionalrats Köln	4

Anlage der Dringlichkeitsentscheidung



An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/
1395451
E-Mail: info@cdt-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Thorsten Konzelmann,
SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/
914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Deppe, wir bitten Sie, den beigefügten Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des Ältestenrates am 27. Mai 2021 aufzunehmen:

Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Monheim an der Stadtgrenze zu Leverkusen

Der Regionalrat Köln fasst folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

1. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln lehnt die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Monheim unmittelbar an der Grenze zur Stadt Leverkusen ab.
2. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf wird gebeten, an der bisherigen planerischen Festlegung des betreffenden Bereiches als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ festzuhalten. Auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln (Stadt Leverkusen) setzt sich dieser Regionale Grünzug fort und ist zusätzlich mit „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Drucksache Nr. RR 35/2021	
TOP 17	Seite
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Regionalrats Köln	5

Der Regionale Grünzug soll als wichtige Freiraumachse im verdichteten Gebiet zusammenhängend erhalten bleiben und auf dem Gebiet beider Regierungsbezirke nicht angetastet werden.

Begründung:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist die angesprochene Fläche bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln schließt auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.

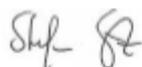
Der Regionalrat Köln spricht sich dafür aus, diese Festsetzungen beizubehalten und darauf zu verzichten, 18 Hektar dieses Regionalen Grünzuges auf dem Gebiet der Stadt Monheim aufzugeben und planerisch als Gebiet für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darzustellen. Für die Stadt Monheim besteht durch Fortführung des Bebauungsplans Nr. 69 M ohnehin die Möglichkeit, das Gewerbegebiet in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze Leverkusen auszuweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan bereits als GIB festgesetzt, aber noch nicht entsprechend entwickelt.

Demgegenüber würde die beabsichtigte Entwicklung zum Gewerbe-/Industriegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) nicht nur den dortigen Regionalen Grünzug unterbrechen und damit die Freiraumsituation deutlich verschlechtern.

Er ist zugleich Verbundkorridor vom Buschbergsee in Leverkusen-Hitdorf zum Monbagsee in Monheim und stellt einen wichtigen Lebensraum für bedrohte Vogelarten dar, die dort regelmäßig brüten und auch für ihre Ernährung große zusammenhängende Agrarflächen benötigen. Deshalb beabsichtigt die Stadt Leverkusen, das nahegelegene Gebiet Buschbergsee (27 Hektar) bei der Neuaufstellung ihres Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Insgesamt spricht sich der Regionalrat Köln daher im förmlichen Beteiligungsverfahren dafür aus, die derzeitige Freiraumsituation und den vorhandenen Lebensraum aus Gründen des Arten- und Naturschutzes vollständig zu erhalten und auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



Thorsten Konzelmann
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)